

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Betriebskrankenkasse der BMW AG (BMW BKK)

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BMW BKK gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Sie gelten für andere Vertragsarten (z.B. Miete, Leasing) entsprechend.
- (3) Durch Vereinbarung dieser AGB ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23.09.2003 bekannt gegeben worden und ebenso wie diese AGB unter www.bmwbkk.de abrufbar.

§ 2 Vertragsbestandteile und Vertragsabschluss

- (1) Vertragsbestandteile sind grundsätzlich:
 - a) die Bestellung der BMW BKK
 - b) der Einzelvertrag und seine Anlagen
 - c) die Leistungsbeschreibung im finalen Angebot des Auftragnehmers (ohne Vertrags- und Lieferbestimmungen) und/oder die BMW BKK Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge
 - d) das Angebot des Auftragnehmers
 - e) etwaige ergänzende Vertragsbedingungen
 - f) diese AGB
 - g) besondere Vertragsbedingungen (BVB) falls vorhanden, vgl. Absatz 5
 - f) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B).
- (2) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge.
- (3) Abweichende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertrags-, Lizenz- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers oder eines Dritten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (4) Die Vertragsbedingungen eines Hauptvertrages gelten sinngemäß auch für etwaige Zusatz- und Änderungsaufträge, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart wurde.
- (5) Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können abhängig von der jeweiligen Beschaffung ergänzend Besondere Vertragsbedingungen („BVB“) einbezogen werden.
- (6) Der konkrete Vertrag über die Beschaffung kommt durch eine schriftliche Bestellung oder den schriftlichen Lieferabruf von der BMW BKK und die entsprechende Annahme des Auftragnehmers zustande.

§ 3 Leistungserbringung

- (1) Der Auftragnehmer ist gegenüber der BMW BKK für die Leistungserbringung in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung und in Bezug auf die zu erbringende Leistung sämtliche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, unabhängig davon, ob er Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.
Der Auftragnehmer stellt die BMW BKK von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer eine einschlägige rechtliche Bestimmung (insbesondere geltende Mindestlohngesetze) nicht einhält oder verletzt.
- (3) Zur Leistungserbringung darf der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der BMW BKK einsetzen. Die Absätze 2 und 3 bleiben davon unberührt.
- (4) Von der BMW BKK bereitzustellendes Material ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gewährleistet ist.
- (5) Der Auftragnehmer ist nicht zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, es sein denn dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (6) Der Umfang der Leistungspflicht des Auftragnehmers ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im finalen Angebot des Auftragnehmers und/oder den Ausschreibungsunterlagen der BMW BKK inkl. aller Anhänge.

Stand: 01.10.2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BMW BKK

- (7) Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellsten DIN-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen und einschlägigen technischen Sicherheitsvorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer sicher, dass bei Erfüllung des Vertrags alle einschlägigen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften beachtet werden.
- (8) Bei der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des § 20a SGB V und § 20b SGB V hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass das eingesetzte Fachpersonal die Qualifikationskriterien des Leitfadens Prävention für des jeweilige Handlungsfeld in der aktuell gültigen Fassung erfüllt.
- (9) Erfüllungsort ist die jeweils vereinbarte, in der Bestellung genannte Lieferadresse.

§ 4 Lieferung, Verpackung, Transport

- (1) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen auf dem die Auftragsnummer und ggf. die vorgegebene Warezeichnung sowie der Liefertag angegeben sind.
- (2) Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht sowie des eingesetzten Beförderungsmittel zu verwenden. Die Kosten für Verpackung und Transport trägt grundsätzlich der Auftragnehmer soweit keine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die kostenlose Entsorgung der Verpackung ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.
- (3) Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.
- (4) Kosten einer Versicherung der Ware hat der Auftragnehmer zu tragen.

§ 5 Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene oder vereinbarte Lieferzeit ist für den Auftragnehmer bindend und unbedingt einzuhalten.
- (2) Für den Beginn der Lieferfristen ist das Bestelldatum maßgebend.
- (3) Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern können, hat der Auftragnehmer die BMW BKK unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer von der Verzögerung zu unterrichten.
- (4) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse befreien die BMW BKK für die Dauer der Störung von der Pflicht, die davon betroffene Leistung entgegen zu nehmen bzw. zu erbringen.
- (5) Im Falle des Lieferverzugs stehen der BMW BKK die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 6 Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Alle Preise sind Netto-Festpreise zuzüglich ggf. gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sämtliche Nebenkosten (wie z.B. Transport- und Installationskosten, Reisekosten, Zuschläge, Pauschalen) mit ein. Die Preise gelten unverändert bis zum Abschluss aller vertraglich zu erbringender Leistungen.
- (2) Soweit im Vertrag selbst kein Preis angegeben ist, gilt der am Tag der Vertragsausführung gültige Listenpreis.
- (3) Durch die Zahlung der vereinbarten Vergütung an den Auftragnehmer sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers einschließlich aller zu übertragender oder einzuräumender Rechte abgegolten.
- (4) Der vereinbarte Preis wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung / Leistung und Rechnungseingang bei der BMW BKK zur Zahlung fällig.
- (5) Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung und mit ordnungsgemäßer Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Macht der Auftragnehmer berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

Seite 1 von 2

Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, beträgt die Skontofrist 15 Tage.

- (6) Rechnungen müssen mit dem Namen der BMW BKK, sowie der Lieferanschrift, deren Geschäftszeichen und der Bestellnummer (sofern angegeben) versehen sein. Rechnungen, die dieser Bedingung nicht entsprechen, können an den Auftragnehmer zur Vervollständigung zurückgesandt werden.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der BMW BKK im gesetzlichen Umfang zu.
- (8) Der Preis beinhaltet – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Lieferung an die in der Bestellung genannte Adresse einschließlich Aufstellung und Inbetriebnahme sowie Einweisung des Personals.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der VOL/B und den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Mängel der erbrachten Leistung wird die BMW BKK, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer mitteilen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- (3) Die Mängelrüge durch die BMW BKK unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der mangelhaften Leistung. Nach der Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffene Leistung wieder neu zu laufen.

§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Grund

- (1) Die BMW BKK kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - a) wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung verletzt,
 - b) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - c) wenn Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach § 123 GWB führen würden,
 - d) der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragter Unterauftragnehmer eine einschlägige gesetzliche Bestimmung nicht einhält oder verletzt und der BMW BKK deshalb eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht zu außerordentlichen Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Verletzung gewerblicher Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet stets zu prüfen, ob seine Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt.
- (2) Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat er dies der BMW BKK unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt die BMW BKK von den Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt alle Kosten, die der BMW BKK in diesem Zusammenhang entstehen.
- (4) Der Auftragnehmer hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die für die BMW BKK wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterbenutzung vom Berechtigten zu erwirken.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung erhalten vertraulich zu behandeln und nur in Zusammenhang mit der Beauftragung zu verwenden. Soweit nicht anders vereinbart, gilt die Geheimhaltungspflicht der Parteien nach Abschluss der Leistungserbringung für einen Zeitraum von drei Jahren fort.
- (2) Informationen dürfen an Dritte nur weitergegeben werden, wenn es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht.

(3) Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt.

(4) Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der BMW BKK mit seiner Geschäftsbeziehung zur BMW BKK werben.

§ 11 Geltendes Recht; Gerichtsstand

- (1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben ist Landshut, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen oder Teile hiervon unwirksam sind, richtet sich der Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.